

**1. Änderung zur
Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen
Abwasseranlagen der Stadt Barth
- Abwassersatzung -**

Auf Grund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) , der §§ 1, 2, 6, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und der §§ 40-42 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) hat die Stadtvertretung der Stadt Barth in ihrer Sitzung am 24.10.2013 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Barth (Abwassersatzung) beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Abs. 2.

Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als

- a) eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung*
- b) eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,*
- c) eine selbständige öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).“*

2. In § 2 Ziffer 6 wird vor „Kleinkläranlagen“ folgendes eingefügt:

„Hausanschlusspumpwerke, die ausschließlich der Grundstücksentwässerung dienen,“

3. In § 18 wird in der Überschrift nach Auskunftspflicht, „Duldungspflicht“ eingefügt.

4. § 18 wird um nachfolgenden neuen Absatz 8 erweitert:

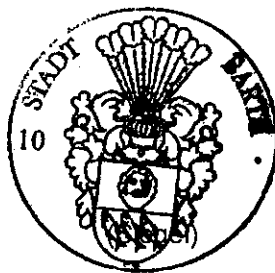
„Eigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigte haben das Anbringen und Verlegen örtlicher Leitungen für die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und/oder Niederschlagswasserbeseitigung auf ihrem Grundstück zu dulden, wenn dieses an die Einrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Einrichtung benutzt wird oder wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung für das Grundstück sonst vorteilhaft ist. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks die in Satz 1 genannten Personen mehr als erforderlich oder in unzumutbarer Weise belasten würde.“

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barth, 24.10.2013


Dr. Kerth
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 24.10.2013


Dr. Kerth
Bürgermeister

